Supplier Code of Conduct

(SCoC)

der

Heidemark Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitende Bemerkungen 2

1.1 Zielsetzung 2
1.2 Geltungsbereich 2

2 Governance 2

2.1 Verantwortlichkeiten 2
2.2 Berichterstattung 2

3 Soziale Verantwortung 3

3.1 Kinderarbeit 3
3.2 Zwangsarbeit 4
3.3 Diskriminierung 4
3.4 Arbeitsverträge 4
3.5 Entlohnung 4
3.6 Arbeitszeiten 4
3.7 Disziplinarmaßnahmen 5
3.8 Vereinigungsfreiheit 5
3.9 Gesundheit und Sicherheit 5
3.10 Widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtliche Landentzug 5
3.11 Beschwerdemechanismen 6

4 Ökologische Verantwortung 6

5 Maßnahmen zur Risikosteuerung 7

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1 Einleitende Bemerkungen

1.1 Zielsetzung

Der vorliegende Supplier Code of Conduct (SCoC) wurde von der Heidemark-Gruppe für Lieferanten, Co-Packer und Lizenznehmer verfasst, um in Ergänzung zu bereits vorliegenden Vereinbarungen die soziale und ökologische Compliance und die damit verbundene unternehmerische Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette im Hinblick auf die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.

Der SCoC der Heidemark-Gruppe ist für Lieferanten, Co-Packer und Lizenznehmer verbindlich, wobei bereits getroffene Regelungen in bestehenden Verträgen davon unberührt bleiben.

1.2 Geltungsbereich

Der SCoC der Heidemark-Gruppe gilt für Lieferanten, Co-Packer, Lizenznehmer sowie deren Vorlieferanten und deren Geschäftspartner stufenübergreifend entlang der gesamten Lieferkette – und zwar unabhängig davon, ob der Vorlieferant unmittelbar oder mittelbar mit dem Lieferanten, Co-Packer, Lizenznehmer oder anderen Geschäftspartnern in Verbindung steht. Inwieweit die Unternehmen der Vorstufen in die Verantwortung und Haftung zur Einhaltung des SCoC einbezogen werden, obliegt den vertraglichen Vorgaben der Lieferanten, Co-Packer und Lizenznehmer. Nachfolgend wird die Heidemark-Gruppe als „Heidemark“ und die Zulieferer/Lieferanten, Co-Packer und Lizenznehmer sowie deren Unternehmen der Vorstufen, als „Lieferant“ bzw. „Lieferanten“ bezeichnet.

2 Governance

2.1 Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung aller Aktivitäten zu Nachhaltigkeitsthemen des Lieferanten wird durch einen dafür verantwortlichen Managementbereich oder eine Stabsstelle sichergestellt. Es wird erwartet, dass die Umsetzung sozial-ökologischer Anforderungen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird.

2.2 Berichterstattung

Der Lieferant wird angehalten, Heidemark auf Anfrage Informationen über nichtfinanzielle Aspekte in Bezug auf Mitarbeiter- und Sozialbelange, Menschenrechte, Korruption, Diversität, Umweltbelange und damit verbundene Risiken und verfolgte Konzepte bereitzustellen. Dabei sind Heidemark bei Bedarf sämtliche Informationen über den eigenen Geschäftsbereich des

Lieferanten und seiner Zulieferer, Co-Packer und Lizenznehmer vorzulegen, welche Heidemark und ihre verbundenen Unternehmen zur Durchführung von Risikoanalysen, dem Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen i.S. des LkSG und zur nichtfinanziellen Berichterstattung in diesem Zusammenhang benötigt.

3 Soziale Verantwortung

Heidemark ist sich der sozialen Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette bewusst. Neben der Einhaltung nationaler Gesetze, international gültiger Richtlinien sowie nationaler und internationaler industrieller Standards wird von dem Lieferanten erwartet, dass Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den Anforderungen der international anerkannten ILO-Übereinkommen, dem UN Global Compact und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen stehen. Für Heidemark und den Lieferanten besteht das Ziel, soziale Standards und die Lage der Menschenrechte entlang der gemeinsam verantworteten Lieferkette kontinuierlich zu verbessern.

Heidemark ist berechtigt, im zur Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten nötigen Ausmaß, angemessene Kontrollen beim Lieferanten selbst oder durch einen externen Dienstleister durchzuführen. Liegt ein Verstoß nach Einschätzung von Heidemark vor, sind durch den Lieferanten in Zusammenarbeit mit Heidemark unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und deren Wirksamkeit Heidemark nachzuweisen.

Im Folgenden werden die vom Lieferanten verbindlich einzuhaltenden Pflichten in den Bereichen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Arbeitsverträge, Entlohnung, Arbeitszeiten, Disziplinarmaßnahmen, Vereinigungsfreiheit, Gesundheit und Sicherheit, widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Landentzug sowie diesbezügliche Beschwerdemechanismen näher erläutert.

3.1 Kinderarbeit

Heidemark lehnt jegliche Art von Kinderarbeit grundlegend ab. Es wird vorausgesetzt, dass das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 nicht unter dem Alter der Beendigung der Schulpflicht des jeweiligen Staates und keinesfalls unter 15 Jahren liegt. Bei Arbeiten, die als gefährlich, unsicher oder gesundheitsschädigend zu beurteilen sind, werden Arbeitnehmer von unter 18 Jahren ausgeschlossen.

3.2 Zwangsarbeit

Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt jede Art von Arbeit oder Beschäftigung, die nicht freiwillig erfolgt und unter Androhung einer Strafe erbracht wird. Niemand darf gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen werden, auch nicht im Rahmen von Gefängnisarbeit. Das Verbot umfasst alle Formen von sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und Unterdrückung.

3.3 Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung ist für Heidemark eine tragende Säule der sozialen Nachhaltigkeit. Daher sind Diskriminierungen, sei es aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Ethnie, Herkunft, Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation und Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z.B. Hautfarbe), unzulässig und haben zu unterbleiben. Die Entscheidungen über Art und Weise der Beschäftigung werden ausschließlich nach den Fähigkeiten der Beschäftigten getroffen.

3.4 Arbeitsverträge

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, den Beschäftigten, soweit gesetzlich vorgesehen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen. Es ist unzulässig, den Beschäftigten persönliche Ausweisdokumente jeglicher Art zu entziehen oder vorzuenthalten.

3.5 Entlohnung

Die Entlohnung der Beschäftigten darf nicht unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder – im Falle einer Tarifbindung – tariflich vereinbarten Mindestlöhne liegen. Den Beschäftigten ist ein Teil der Entlohnung zur freien Verfügung zu überlassen und die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind einzuhalten. Es ist nicht gestattet, Abzüge bei der Entlohnung als Disziplinarmaßnahme anzuwenden. Die Auszahlung des Lohnes hat in einer für die Beschäftigten praktischen Weise zu erfolgen. Die Beschäftigten sind regelmäßig in für sie verständlicher Form über die Zusammensetzung ihrer Vergütung zu informieren.

3.6 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben dem geltenden Recht oder – im Falle einer Tarifbindung – dem geltenden Tarifvertrag zu entsprechen. Arbeitspausen sind in Übereinstimmung mit dem jeweils vor Ort geltenden Recht zu gewähren. Die Arbeitszeiten der Beschäftigten sind im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren und zu entlohnen. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden oder durch einen Vertrag oder eine Kollektivvereinbarung geregelt sein. Zudem sind die (nach jeweils vor Ort geltenden Recht) vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen den Arbeitszeiten einzuhalten.

3.7 Disziplinarmaßnahmen

Jegliche Formen von Belästigung, das Zufügen physischer oder psychischer Schäden, Missbrauch und Einschüchterung sind zu unterlassen. Ausschließlich Disziplinarmaßnahmen, die im Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten stehen, werden geduldet. Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln.

3.8 Vereinigungsfreiheit

Es ist eine feste Bedingung, dass der Lieferant die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anerkennt und wahrt. Beschäftigte dürfen, in Übereinstimmung mit dem vor Ort geltenden Recht, Arbeitnehmervertretungen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beitreten oder diese selbst gründen. Die Angehörigkeit einer solchen Vereinigung darf nicht dazu führen, dass Beschäftigte bevorzugt oder benachteiligt werden.

3.9 Gesundheit und Sicherheit

Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz dürfen nicht gefährdet werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Arbeitsumfeld sicher ist und Gesundheitsgefahren weitestmöglich ausgeschlossen werden. Grundlegend hierfür sind, soweit umsetzbar, saubere Sanitäranlagen, ausreichend Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen, ausreichend Trinkwasser sowie regelmäßige Sicherheitsbeurteilungen, -Unterweisungen und -Schulungen. Dazu gehört auch der Schutz vor Feuer, extremer Hitze bzw. Kälte und giftigen Substanzen. Die Beschäftigten haben im Krankheitsfall (nach entsprechendem Nachweis) das Recht der Arbeit fernzubleiben. Zudem darf der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung nicht verwehrt werden. Bei entsprechenden Gefahrenquellen ist dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten bei der Arbeit mit entsprechendem Schutz (z.B. Schutzkleidung, Gehörschutz) ausgestattet werden. Werden Schlafräume gestellt, müssen den Umständen entsprechend hygienische und sichere Bedingungen gewährleistet werden. Werden private oder öffentliche Sicherheitskräfte beauftragt oder genutzt, muss sichergestellt werden, dass deren Einsatz nicht gegen umweltbezogene oder menschenrechtliche Pflichten verstößt.

3.10 Widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtliche Landentzug

Land, Wälder und Gewässer, die zur Sicherung der Lebensgrundlage genutzt werden, dürfen betreffenden Personen weder widerrechtlich entzogen werden, noch darf dieses Gebiet widerrechtlich zwangsgeräumt werden. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, dies beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, in Übereinstimmung mit dem jeweils vor Ort geltenden Recht, auszuschließen.

3.11 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass auf Betriebsebene und über die gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg wirksame und vertrauliche Beschwerdemechanismen für Einzelpersonen und Vereinigungen, die Kenntnis von Verstößen der in diesem SCoC genannten Pflichten erhalten, eingerichtet sind. Es ist zu gewährleisten, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten Zugang zu diesem Beschwerdemechanismus haben. Alternativ kann auf den Beschwerdemechanismus von Heidemark (unter der Homepage www.heidemark.de) verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die sich beschwerende Person oder Vereinigung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfährt. Die Zuständigkeiten innerhalb des Beschwerdesystems sind unmissverständlich zuzuordnen. Die sich beschwerende Person oder Vereinigung muss über den Eingang der Beschwerde informiert werden. Das Beschwerdesystem muss alle eingegangenen Beschwerden lückenlos dokumentieren und zu jedem Zeitpunkt die Vertraulichkeit der Informationen und die Identität, der sich beschwerenden Person oder Vereinigung wahren. Der Lieferant soll geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die sich beschweren oder Hinweise geben, nicht benachteiligt oder bestraft werden. Das Beschwerdesystem sollte mehrsprachig sein (zumindest in Englisch und der lokalen Sprache) und über geeignete Kanäle wie E-Mail, Telefon, Website o.ä. barrierefrei, kostenfrei und öffentlich zugänglich sein. Erhält der Lieferant Beschwerden oder Hinweise zu einem der in den Kapiteln 3 und 4 genannten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Themen und sind diese aus Sicht eines unvoreingenommenen Dritten glaubhaft bzw. substantiiert, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich unaufgefordert an Heidemark zu melden.

4 Ökologische Verantwortung

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein integraler Bestandteil des Handelns von Heidemark, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei ihren Zulieferern. Der Lieferant hat die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen zum Natur- und Umweltschutz einzuhalten und sich um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen. Geltende Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung, als auch für Emissionen und die Abwasserbehandlung sind einzuhalten. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll gefördert werden. Mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch kontinuierlich zu reduzieren wird ein verantwortungsvoller und effizienter Umgang mit Ressourcen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette und in allen Phasen des Produktlebenszyklus vorausgesetzt.

Heidemark ist berechtigt, anlassbezogen angemessene Kontrollen selbst oder durch einen externen Dienstleister beim Lieferanten durchzuführen. Liegt ein Verstoß nach Einschätzung

von Heidemark vor, dann sind durch den Lieferanten unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und deren Wirksamkeit Heidemark nachzuweisen.

Es dürfen ausschließlich Inhaltsstoffe und Materialien eingesetzt werden, die den jeweils im Rahmen der Produktion geltenden Normen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dabei sind immer der aktuelle wissenschaftliche Stand bzw. die Empfehlungen der maßgeblichen nationalen und europäischen wissenschaftlichen Institutionen zu berücksichtigen. Inhaltsstoffe und Materialien werden sorgfältig ausgewählt; dabei werden diese ganzheitlich betrachtet.

Gefahrenstoffe, Chemikalien und Materialien sind zu kennzeichnen und es ist eine sichere Handhabung über Lagerung, Transport, Wiederverwertung und Entsorgung unter Berücksichtigung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gefahrenstoffe, Chemikalien und Materialien zu gewährleisten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen beachtet werden.

Es ist negativen Umweltauswirkungen, insbesondere eine mögliche Entwaldung, Gewässerbelastung, Luftverschmutzung, Bodenbelastung oder Bedrohung der Artenvielfalt, bei Auswahl und Einsatz von Inhaltsstoffen und Materialien entsprechend Rechnung zu tragen.

5 Maßnahmen zur Risikosteuerung

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, mögliche Risiken der Nachhaltigkeit und die Vorgaben aus den Kapiteln 3 und 4, sowohl im eigenen Geschäftsbereich also auch entlang seiner Lieferkette kontinuierlich zu identifizieren, zu überwachen, zu dokumentieren und auf Anfrage Heidemark Auskunft hierüber zu erteilen. Zu diesem Zwecke hat der Lieferant ein entsprechendes Risikomanagement einzurichten. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, über seine Lieferkette hinweg zielgerichtete und angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der in diesem SCoC aufgeführten Vorgaben durchzuführen. Entsprechend der Höhe der Risiken sind geeignete Präventions- und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Durchführung und Überprüfung sind auf Anfrage an Heidemark zu berichten. Bei einem konkreten Schadenseintritt ist über diesen an Heidemark zu berichten und gegebenenfalls gemeinsam mit Heidemark ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung und Evaluierung weiterer Maßnahmen zu erarbeiten. Dabei kann die Prüfung durch Heidemark oder durch einen von Heidemark beauftragten externen Dienstleister erfolgen.

Der Lieferant hat seine ethischen Grundsätze und Verhaltensweisen in einem Code of Conduct (CoC) festzuhalten. Dieser CoC ist für alle Beschäftigten des Lieferanten bindend und muss Heidemark auf Anfrage vorgelegt werden. Die in dem hier vorliegenden SCoC angeführten Vorgaben sind sinngemäß in den eigenen CoC zu integrieren und müssen jederzeit auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Gleiches gilt für Zulieferer des Lieferanten.

Die Beschäftigten sind regelmäßig hinsichtlich ökologischer und sozialer Risiken zu schulen. Alle Schulungen sollen verbindlich dokumentiert werden.

Die Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken des Lieferanten sind so zu gestalten, dass ökologische und soziale Risiken auf ein Minimum reduziert werden. Dies umfasst eine risikobasierte Prüfung der Lieferkette sowie das fortlaufende Monitoring der bestehenden Lieferanten.

Heidemark behält sich vor, soweit gesetzlich und vertraglich zulässig, Verstöße zu sanktionieren, beispielsweise durch das temporäre Aussetzen der Lieferbeziehung.

Heidemark behält sich vor, bei bestimmten Rohstoffen und Ländern, welche mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden sind oder bei denen eine negative Auswirkung in Bezug auf die Nachhaltigkeit zu erwarten ist, Zertifizierungen einzufordern, die einen sozialen oder ökologischen Standard sichern.

Der Lieferant hat mittels Selbstaudit die Einhaltung der Vorgaben dieses SCoC zu prüfen. Zudem ist Heidemark berechtigt, nach Rücksprache und Ankündigung, stichprobenhaft den Lieferanten selbst oder durch einen von Heidemark beauftragten externen Dienstleister zu auditieren bzw. auditieren zu lassen. Entsprechende interne Auditberichte sind Heidemark auf Verlangen vorzulegen. Sofern es zu Abweichungen oder Verstößen gegen die in diesem SCoC aufgeführten Inhalte kommt, muss der Lieferant Heidemark unverzüglich hiervon in Kenntnis setzten und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen. Es ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, zu dokumentieren und entsprechend auf Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Wird gegen die in diesem SCoC aufgeführten Vorgaben verstoßen oder eine Maßnahme nicht eingehalten, hat Heidemark das Recht, den Lieferanten zu sanktionieren. Die Art und das Ausmaß der Sanktionierung richten sich dabei nach Art und Ausmaß des Verstoßes des Lieferanten gegen eine Vorgabe oder Maßnahme. Es liegt im Ermessen von Heidemark, das Ausmaß eines Verstoßes und die damit einhergehenden Sanktionen zu bewerten. Die Maßnahmen der Sanktionierung umfassen die Auferlegung zusätzlicher Anforderungen, eine Erhöhung der Kontrollintervalle, das temporäre Aussetzen der Lieferbeziehung und/oder den Abbruch der Lieferbeziehung. Die tatsächliche Festlegung zur Durchführung einzelner Maßnahmen erfolgt

durch die Verantwortlichen von Heidemark unter Berücksichtigung der identifizierten Risiken, vorliegenden, anlassbezogenen Beschwerden und Anforderungen sowie der Schwere des Verstoßes. Die Rechtsfolgen richten sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Möglichkeiten. Die Vorgaben und Maßnahmen dieses SCoC können nach Ermessen von Heidemark, jedoch in Übereinkunft mit den Erfordernissen des LkSG in seiner jeweils gültigen Fassung, zu jeder Zeit angepasst werden.